STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
7. Wahlperiode

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 18.08.2021

ANFRAGE
der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Rahmen der Beratung des Abfallwirtschaftskonzeptes Schwerin – Fortschreibung 2020 (AWK) frage ich Sie namens der Fraktion:

1. Im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist von zukünftigen Recyclingquoten die Rede, im Abfallwirtschaftskonzept werden Erfassungs- und Verwertungsquoten prognostiziert (S.41). Ist die Begrifflichkeit gleichzusetzen oder worin besteht der Zusammenhang?
2. Wie erklärt sich die Verdopplung der Grünabfälle von 2019 auf 2020 trotz Einführung der Gebührenpflicht bei Abgabe im Recyclinghof? (S.30 Tabelle 8)
3. Wo wird der Sperrmüll sortiert? Was bedeutet separate, was thermische Verwertung? Wie hoch ist der jeweilige Anteil?
4. Wie hoch ist der Anteil der thermischen Verwertung von Leichtverpackungsmüll?
5. Es sind teilweise hohe Unterschiede in der Restabfall- und Bioabfallvolumina in den unterschiedlichen Stadtteilen zu verzeichnen, die u.a. durch unterschiedliche Siedlungsstrukturen (Großwohnsiedlung/Einfamilienhaussiedlungen/Gewerbe) erklärbar sind. (S. 32 Tabelle 9) Um einen Vergleich herzustellen: Wieviel zahlt ein Haushalt (2 Pers./4 Pers.) im Monat in den jeweiligen Stadtteilen Schwerins?
6. Welchen Stellenwert hat die Abfallberatung in Schwerin?
7. Mit der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes müssen sich Hersteller und Vertreiber von Einwegprodukten, wie To-Go-Becher oder Zigarettenkippen an den Reinigungskosten von Parks und Straßen beteiligen. (Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes legt Grundlagen für weniger Abfall und mehr Recycling | Pressemitteilung | BMU)
   Wie wird diese Regelung in der Kommune umgesetzt und umgelegt?
8. Gemäß § 45 KrWG wird die öffentliche Hand verpflichtet, bei der Auftragsvergabe Erzeugnisse zu bevorzugen, die in besonderer Weise der Kreislaufwirtschaft dienen und unter umwelt-, ressourcenschutz- und abfallrechtlichen Aspekten besonders vorteilhaft sind. (Vgl. AWK S.11) Wie findet diese Gesetzgebung in den Beschaffungen der Landeshauptstadt und ihrer Eigenbetriebe Berücksichtigung?
9. Sie geben an, dass die Einführung einer Wertstofftonne zu Kostensteigerungen für den Gebührenzahler führen würden. (AWK S. 45) Um welche Betrag würde es sich handeln? Bitte führen Sie die Unterschiede in der Befüllung und Finanzierung zwischen der Gelben Tonne und der Wertstofftonne explizit auf.
10. Der mangelnde Platz spricht beispielsweise in vielen Altstadthäusern gegen die

Einführung einer zusätzlichen Tonne. Wäre es für Schwerin auch eine Option, Tonnen aufzuteilen, wie es in Schweden bereits praktiziert wird? (Siehe Bild im Anhang)

Mit freundlichen Grüßen

Regina Dorfmann
Fraktionsvorsitzende B90/Die Grünen

Landeshauptstadt Schwerin•Der Oberbürgermeister•SDS•PF 11 10 42•19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister
Dezernat III
Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktionsvorsitzende
Frau Regina Dorfmann
-im Hause-

Hausanschrift: Eckdrift 43-45,19061 Schwerin
Zimmer:
Telefon: 0385 633 1500
Fax: 0385 633 1702
E-Mail: Ilka.wilczek@sds-schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
18.08.2021		Frau Wilczek	01.09.2021

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes

Sehr geehrte Frau Dorfmann,
anbei übersenden wir Ihnen die Antworten auf die zur Fortschreibung des AWK 2020 gestellten Fragen:

Zu 1. Im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist von zukünftigen Recyclingquoten die Rede, im Abfallwirtschaftskonzept werden Erfassungs- und Verwertungsquoten prognostiziert (S.41). Ist die Begrifflichkeit gleichzusetzen oder worin besteht der Zusammenhang?

Unter Recycling versteht man per Definition die roh- und werkstoffliche Verwertung von Abfällen sowie die Erzeugung von Energie durch Verbrennung (energetische Verwertung).

Die Erfassungsquote charakterisiert die tatsächlich erfasste Menge als prozentualen Anteil des Gesamtabfallpotenzials.

Die Verwertungsquote ist die kumulierte Quote, die die gesammelten Stoffe (Wertstoffe) ins Verhältnis zur Masse der spezifischen Erfassungsmenge setzt.

Dementsprechend sind die Begriffe nicht gleichzusetzen. Sie beschreiben jedoch die gesetzlich angestrebte Verwertung von Abfällen.

Zu 2. Wie erklärt sich die Verdopplung der Grünabfälle von 2019 auf 2020 trotz Einführung der Gebührenpflicht bei Abgabe im Recyclinghof? (S.30 Tabelle 8)

Für die Abgabe von Grünschnitt auf den kommunalen Recyclinghöfen wird seit 2007 ein Entgelt i.H.v. 3 €/m³ erhoben. Ein Einfluss auf die Mengen in 2019 und 2020 ist damit auszuschließen.

Die Entwicklung der Grünabfallmengen sind in erster Linie von den Vegetationsbedingungen des jeweiligen Jahres geprägt. 2018 und 2019 waren aufgrund der vorherrschenden Wärme und Trockenheit und damit geringeren Vegetationsaufwuchses und damit des Grünabfalles geprägt.

Zu 3. Wo wird der Sperrmüll sortiert? Was bedeutet separate, was thermische Verwertung? Wie hoch ist der jeweilige Anteil?

Sperrmüll besteht hauptsächlich aus einem Gemisch aus Holz, Holzwerkstoffen, Kunststoffen, Textilien und Metall.
Der in der Landeshauptstadt Schwerin erfasste Sperrmüll wird bei der SAS mittels Baggersortierung vorsortiert und in den in der Tab. 4 dargestellten Unterfraktionen getrennt und bis auf die metallhaltigen Bestandteile energetisch verwertet. Das ist nach § 9 Abs.4 KrWG zulässig, da die vorgefundenen Holzwerkstoffe und Möbel in der Regel beschichtete oder lackierte Oberflächen haben, sowie bei Polstern Teppichböden und Matratzen aufgrund ihrer Inhaltsstoffe keine andere Verwertung in Frage kommt.

Zu 4. Wie hoch ist der Anteil der thermischen Verwertung von Leichtverpackungsmüll?

Die Verwertung der Leichtverpackungen obliegt den Dualen Systemen, in deren Verantwortlichkeit die Erfassung und Verwertung dieser Wertstoffe erfolgt. Zum Anteil der thermischen Verwertung liegen keine spezifischen Zahlen für Schwerin vor.

Bundesweit fielen im Jahr 2019 beim privaten und gewerblichen Endverbraucher 5,4 Mio. Tonnen Kunststoffabfälle an. Davon waren 59% Verpackungen also rund 3,2 Mio. Tonnen. Die stoffliche Verwertungsquote der Verpackungsabfälle liegt bei 55,2% und die energetische Verwertung bei 44,4% (Quelle: GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH).

Es ist davon auszugehen, dass die prozentualen Anteile der in Schwerin anfallenden Leichtverpackungen mit den bundesweit ermittelten Werten der Mengenströme und Verwertungswege vergleichbar sind.

Zu 5. Es sind teilweise hohe Unterschiede in der Restabfall- und Bioabfallvolumina in den unterschiedlichen Stadtteilen zu verzeichnen, die u.a. durch unterschiedliche Siedlungsstrukturen (Großwohnsiedlung/Einfamilienhaussiedlungen/Gewerbe) erklärbar sind. (S. 32 Tabelle 9) Um einen Vergleich herzustellen: Wieviel zahlt ein Haushalt (2 Pers./4 Pers.) im Monat in den jeweiligen Stadtteilen Schwerins?

Die Ermittlung des bereitzustellenden Bioabfallvolumens orientiert sich am Restabfallvolumen. Überdurchschnittliche Mehrbedarfe können über kostenpflichtige Angebote abgedeckt werden. Die Biotonne wird im Rahmen der in Schwerin bestehenden Einheitsgebühr über die Gebühren für die Restabfalltonne finanziert. Hierdurch entstehen für die Haushalte keine zusätzlichen Kosten. Das jetzige Abfallgebührensystem basiert auf einer linearen Behältergebühr (Leistungsgebühr) und der haushaltsbezogenen Grundgebühr. Der Gebührenmaßstab ist die Abfallbehältergröße und die Entleerungshäufigkeit.
Entsprechend sind die Gebühren für einen Haushalt in den einzelnen Stadtteilen, bei gleichem Anschlussvolumen auch gleich hoch.

Für einen Zwei-Personenhaushalt in einem Einfamilienhaus wurden die tatsächlichen Durchschnittswerte nach Tabelle 9 im AWK angenommen (ca. 22 l/E/w). Daraus ergibt sich eine monatliche Belastung von 8,90 €/Haushalt. Bei Zwei-und Vier-Personenhaushalten in Mehrfamilienhäusern und Großwohnanlagen mit ca. 32 l/E/w ergeben sich monatlich 11,30 €/Haushalt bzw. bei ca. 50 l/E/w 14,67 €/Haushalt.

Zu 6. Welchen Stellenwert hat die Abfallberatung in Schwerin?

Die Abfallberatung ist, wie im Punkt 7.3 des AWK dargestellt, wichtig. Das umfangreiche Angebot ist im AWK beschrieben.

Zu 7. Mit der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes müssen sich Hersteller und Vertreiber von Einwegprodukten, wie To-Go-Becher oder Zigarettenkippen an den Reinigungskosten von Parks und Straßen beteiligen. (Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes legt Grundlagen für weniger Abfall und mehr Recycling | Pressemitteilung | BMU) Wie wird diese Regelung in der Kommune umgesetzt und umgelegt?

Der Deutsche Bundestag hat die Novellierung des Verpackungsgesetzes zum 03.07.2021 beschlossen. Wesentliche Änderungen sind die Steigerung von Kunststoffrezyklaten in Verpackungen, die Ausweitung der Pfandpflicht auf sämtliche Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und die Pflicht Fast-Food- und To-Go-Essen in Mehrwegbehältern anzubieten. Betroffene haben die Regelung nach §33 VerpackG zum 01.01.2023 umzusetzen. Eine Beteiligung der Hersteller und Vertreiber an den Reinigungskosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wurde weder im Kreislaufwirtschaftsgesetz noch im Verpackungsgesetz verabschiedet.

Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen wird entsprechend den dafür zu erwartenden Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Zu 8. Gemäß § 45 KrWG wird die öffentliche Hand verpflichtet, bei der Auftragsvergabe Erzeugnisse zu bevorzugen, die in besonderer Weise der Kreislaufwirtschaft dienen und unter umwelt-, ressourcenschutz- und abfallrechtlichen Aspekten besonders vorteilhaft sind. (Vgl. AWK S.11) Wie findet diese Gesetzgebung in den Beschaffungen der Landeshauptstadt und ihrer Eigenbetriebe Berücksichtigung?

Hier wird auf den Beschluss der Stadtvertretung zur DS 00643/2016 verwiesen.

Zu 9. Sie geben an, dass die Einführung einer Wertstofftonne zu Kostensteigerungen für den Gebührenzahler führen würden. (AWK S. 45) Um welche Betrag würde es sich handeln? Bitte führen Sie die Unterschiede in der Befüllung und Finanzierung zwischen der Gelben Tonne und der Wertstofftonne explizit auf.

Ein konkreter Wert für Schweriner kann nicht angegeben werden, da es sich hier um kommunalspezifische Verhandlungsergebnisse zwischen dem jeweiligen örE und den Dualen Systemen handelt.

Im Rahmen des Wertstoffkonzeptes wurde die Frage der Einführung einer Wertstofftonne mit betrachtet. Dabei ergab sich folgendes Ergebnis:

„Eine einheitliche Wertstoffsammlung, bei der neben den Leichtverpackungen auch die Stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen und Metallen gesammelt werden, kann die getrennte Wertstofferfassung intensivieren. Allerdings sollte dies nicht überbewertet werden; die erzielbaren Mehrmengen nach aktuellem Kenntnisstand betragen lediglich ca. 5 – 7 kg pro Einwohner und Jahr.

Bezogen auf die Landeshauptstadt Schwerin wären ca. das 500 bis 700 t/a, so dass die einheitliche Wertstofftonne nicht die Verhältnisse in der Abfallwirtschaft grundlegend verändern würde.
Auch der ökologische Effekt wird häufig überbewertet; die über die LVP erfassten Kunststoffe werden nur zu einem geringen Anteil stofflich verwertet, der überwiegende Anteil wird energetisch verwertet. Metalle werden zwar stofflich verwertet, dies gilt jedoch auch für die im Restabfall enthaltenen Metalle, die im Rahmen der Aufbereitung mittels Magnetscheider separiert und einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können.

Das Sammelsystem für Stoffgleiche Nichtverpackungen ist derzeit **nicht** kostendeckend. In Zukunft könnten zwar die Erlöse für sekundäre Rohstoffe steigen, zu welchem Zeitpunkt sich jedoch ein effektives und bereits eingerichtetes Wertstoffsammelsystem selbst tragen würde, ist nicht vorhersehbar. Die Hinzunahme von Stoffgleichen Nichtverpackungen würde somit zu Mehrkosten führen, die aus dem Gebührenhaushalt bestritten werden müssen. Es fallen Mehrkosten von 2 bis 3 € pro Einwohner und Jahr an. Also ca. 250.000 €/Jahr."

In einer aktuell veröffentlichen Information zum LK Harburg wurden Mehrkosten i.H.v. 8 € pro Einwohner und Jahr genannt.

Zu 10. Der mangelnde Platz spricht beispielsweise in vielen Altstadthäusern gegen die Einführung einer zusätzlichen Tonne. Wäre es für Schwerin auch eine Option, Tonnen aufzuteilen, wie es in Schweden bereits praktiziert wird? (Siehe Bild im Anhang)

In innerstädtischen Bereichen kann es tatsächlich vorkommen, dass es hier zu besonderen Regelungen bei der Erfassung und bei der Übergabe von Wertstoffen kommt. In den Stadtteilen Schelfstadt und Werdervorstadt können den Grundstücken die 240-l- Behälter zugeordnet werden.
Einer gemeinschaftlichen Nutzung von Gelben Tonnen mehrerer Grundstücksnutzer oder -eigentümer steht nichts entgegen. Die Anschlussnehmer müssen sich dann zum Stellplatz und der Bereitstellung zur Entsorgung selbst einigen.
Die Erfassung unterschiedlicher Wertstoffe wie Papier oder Glas oder LVP in einer Tonne ist auf Grund unterschiedlicher Sammler und Verwerter sowie der vorhandenen Technik nicht realisierbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister